

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0705/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 17.09.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.05.2024 online einen Bericht mit der Überschrift „Blick zurück in Verzweiflung und Zorn“. Der Artikel beruht auf einem Gespräch der Redaktion mit einem 29-jährigen Mann aus Israel, der in Deutschland die Kfz-Meisterprüfung abgelegt hat und danach auf Jobsuche war. Der Mann schildert, dass er 300 Bewerbungen geschrieben habe und äußert seine Enttäuschung darüber, dass keine zum Erfolg geführt hat. Er erzählt von unbezahlten Probetagen, die gefordert worden seien, die Betriebe suchten Sklaven. Seine Verwandten in Israel hätten den Verdacht geäußert, dass er aufgrund seiner Nationalität keinen Job bekomme. Nun verlasse er Deutschland und kehre in sein Heimatland zurück, auch, weil er ohne Arbeit keine Wohnung finde.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine einseitig negative Berichterstattung über das Kfz-Gewerbe allein auf Basis der Aussagen eines Einzelnen. Die Darstellungen des Mannes seien unzutreffend. Die journalistische Sorgfaltspflicht hätte es erfordert, aufgrund der erheblichen Vorwürfe die Innung des Kfz-Gewerbes oder einen Kfz-Betrieb damit zu konfrontieren und zu Wort kommen zu lassen.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, dass die Kritik des Beschwerdeführers gerechtfertigt sei. Der Autor habe es tatsächlich versäumt, mit der Kfz-Innung zu sprechen, obwohl es bei

den Vorwürfen, die der Mann erhoben habe, nötig gewesen wäre. Hinzu komme, dass der Text beim Redigat einfach durchgegangen sei. Damit sei man der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen, was nicht ihren journalistischen Standards entspreche. Man könne sich nur in aller Form für das Versäumnis entschuldigen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es – was die Beschwerdegegnerin auch selbst einräumte – im konkreten Fall aufgrund der nicht unerheblichen Vorwürfe des Mannes notwendig gewesen wäre, weiter zu recherchieren und Vertreter des von ihm angegriffenen Kfz-Gewerbes zu Wort kommen zu lassen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>